



Pa. 71.  
2.



# Gemeiner Bescheid,

Wie es bey

Übergebung der Ap-  
pellationen,

Einbringung der Vollmach-  
ten, Ablegung der bisher gewöhn-  
lichen Appellations-Ende, An-  
setzung der Termine zur Inro-  
tulation der Acten und bis-  
herigen Reclusion derselben,

Auch sonst bey dem

Über = Appellations - Gerichte  
fernerhin gehalten werden soll.

DeDato Berlin, den 12. Januar. 1734.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Daniel Andreas Mübiger.

Seiner Gnade

1734

Ap- pellationen

der

Verurtheilung der





**S**innach Se. Kö-  
nigliche Majestät dem  
hiesigen Ober-Appellations-

Gericht per Rescriptum vom 1. Sept. a. p. aller-  
gnädigst befohlen / daß zu Beförderung derer da-  
selbst befangenen Procelle, Erhaltung guter Ord-  
nung und Vorthail der Partheyen/ ein und anders  
geändert und gebessert werde; Als wird solches allen  
und jeden so daran gelegen/ insonderheit aber denen  
bey diesem Judicio litigirenden Partheyen/ und da-  
bey recipirten Advocatis und Procuratoribus,  
hierdurch bekandt gemachet. Und zwar

I.

Sollen bey Uebergebung der Appellatio-  
nen alle Gravamina contra Sententiam à qua  
specificè in Supplica pro Processibus angefüh-  
ret/

X 2

ret/ oder wann auch schon in genere wieder die ganze Sentenz appelliret würde/ nicht darauf reflectiret werden; Es müssen auch die Haupt-Argumenta, wodurch der Appellant den Grund seiner Gravaminum zu behaupten vermeinet/ kurz und deutlich mit Præmittirung einer deutlichen und Acten-mäßigen Specieifac̃ti beygefüget werden.

Desgleichen sollen bey Übergabung der Appellationen alle Urthel/ so in der Sache ergangen/ bey 5. Thlr. Straffe beygelegt werden.

Nicht weniger forthin bey Einbringung der Appellationen die Rationes decidendi bey eben derselben Straffe mit beygefüget werden.

Und damit die Partheyen sich nicht entschuldigen können/ daß ihnen solche von dem Judice à quo vorenthalten würden/ so sollen die Judicia so fort bey Interposition der Appellation die Rationes decidendi verfertigen/ und binnen 8. Tagen à die requisitionis bey 10. Thlr. Straffe denen Partheyen auslieffern/ unter dem Prætext der nicht erlegten Gebühren aber solche nicht aufhalten/ sondern sothane Gebühren allenfals mediante executione beytreiben.

Damit aber die Partheyen mit denen Gebühren sothaner Rationum decidendi nicht/ wie bishero geschehen/ übersehet werden mögen/ so soll jederzeit das Quantum was davor gefordert wird/ unter das einzuschickende Original gesetzt werden.

II. Da

## II.

Da wegen derer durante Processu nicht bengebracht Bollmachten bishero auf die in der Ordnung gesetzte poenam desertionis erkannt worden/ dadurch aber mehrentheils Restitutions-Processse erfolgen; So wird die poena desertionis dergestalt hiermit aufgehoben/ daß solche nicht weiter statt haben/ sondern wann der Appellant seine Bollmacht bey der Reproduction, der Appellat aber bey der Exception-Schrift nicht mit übergiebet/ die Partheyen 10. Thlr. Straffe erlegen. Wann aber Dilation vor dem Reproductions und respective Exceptions Termin gebethen wird/ soll dieselbe zwar in so weit verstattet werden/ daß/ im Fall der Appellant bey der Replie, und der Appellat bey der Duplic-Schrift/ solche nicht einbringt/ keine weitere Dilation verstattet/ sondern mit Veytreibung der Straffe verfahren werden solle.

Es soll aber sothane Straffe/ wann viele Conforten seyn/ von einem jeden ins besondere erleget werden.

Wann die Bollmachten in termino inrotationis gar nicht eingeschafft worden/ soll von Seiten der Appellanten/ weil das Judicium nicht substantiiret ist/ die Appellation vor desert declariret von Seiten des Appellaten aber derselbe mit 10. Thaler Straffe belegt werden.

Es

Es sollen auch auf diesen letzteren Fall die Advocati, wann sie bey der inrotulation adhibitam diligentiam nicht dociren/ und schriftlich sich ad acta verwahren/ mit gleicher Straffe beleget werden.

### III.

Wie dann auch wegen nicht abgeschwornen Appellations-Ende die Appellationes nicht weiter pro desertis gehalten/ sondern wann der Appellante solchen ante reproductionem Processuum nicht abschweret/ noch Dilation darzu gesucht und erhalten/ mit 25. Thlr. Straffe/ und wann er sothanen End ante terminum inrotulationis gar nicht abgeschworen/ in 100. Thlr. Straffe verfallen seyn soll.

Wann auch plures Consortes Litis seyn/ so soll ein jeder von denen Consorten die angeordnete respective 25. und 100. Thlr. Straffe erlegen.

Wegen der Advocaten aber bleibt es bey der bereits hierunter gemachten Verordnung.

### IV.

Auch soll forthin der terminus ad inrotulandum acta nicht über 6. Wochen mehr hinaus gesetzt/ desgleichen auch solcher unter keinen Prætext prorogiret/ sondern in contumaciam allenfalls damit verfahren/ und wann die Urtheils-Gelder nicht in termino erleget seyn, sofort die Execution zugleich mit erkannt werden; Weil die Par-  
thyen,

thenen bey Uebergebung der letzten Schrifften sich selbst bescheiden müssen / daß sie Anstalt darzu zu machen schuldig. Im Fall aber die Parthenen die Gelder an ihre Advocaten und Procuratores eingesandt / diese aber mit deren Erlegung säumig seyn / so soll sofort darüber zu Sr. Königl. Majestät Eigenhändigen Erbrechung referiret / und wie dergleichen Freveler zu bestraffen / angefraget werden.

Wie es denn auch wegen der Succumbenz-Gelder / wann solche an die Advocaten eingesandt / und nicht sofort bey dem Gerichte erleget werden / also gehalten werden soll.

## V.

Nachdem auch die Erfahrung bezeuget / daß durch die Citationes ad recludendum acta nicht allein die Sachen sehr verzögert / sondern auch denen Parthenen ganz ohnnöthige Kosten gemacht werden / so sollen hinkünftig zur Reclusion der Acten gar keine besondere Termine mehr angesetzt / sondern Acta, wann sie eingesandt worden / sofort in pleno eröffnet / und in die Registratur gegeben werden. Berlin / den 12. Januar. 1734.

Königl. Preuss. zum Ober = Appella-  
tions-Gericht verordnete Præsident  
und Geheimte Rätbe.



Kg 4215

(2) 4°

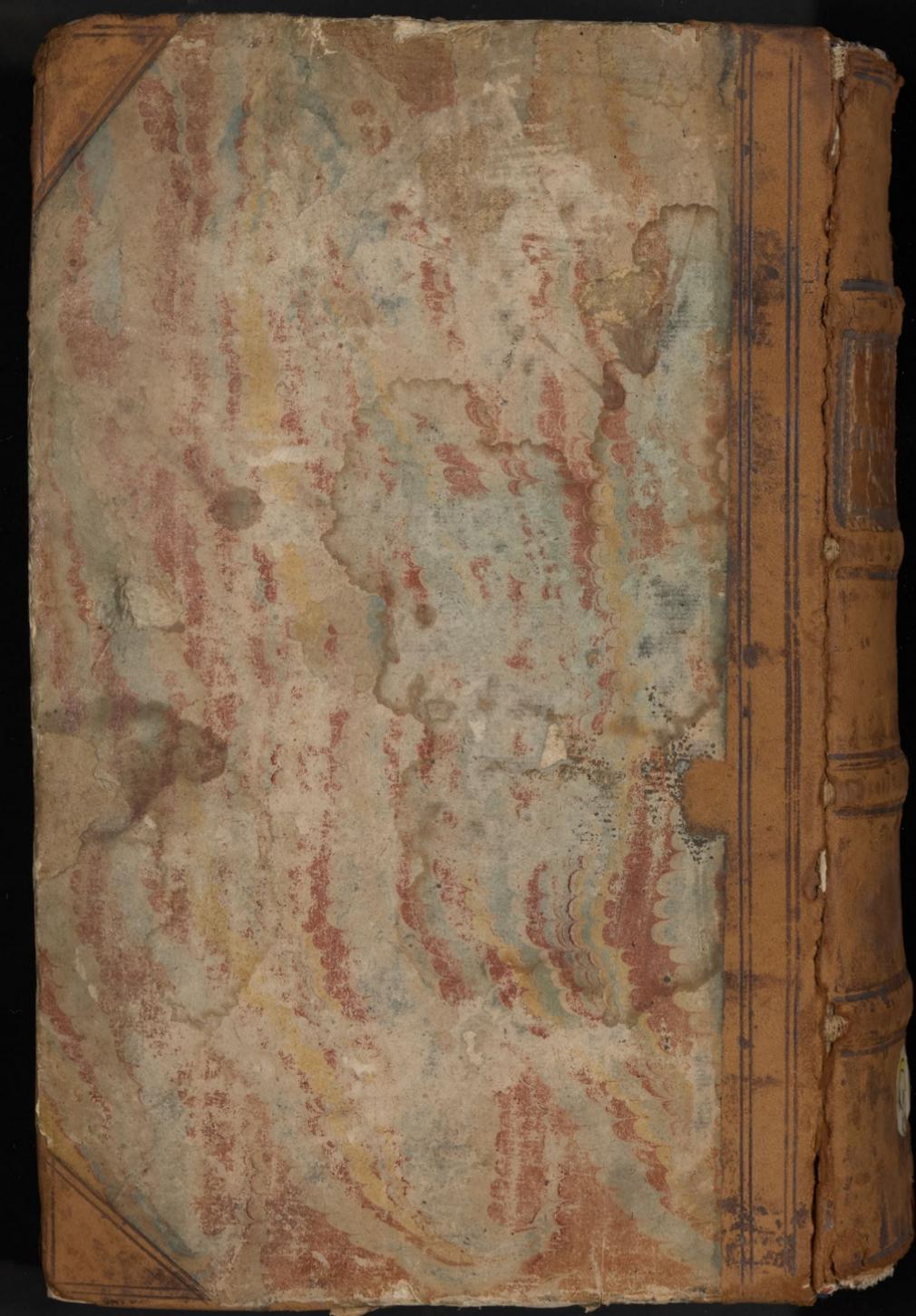
KD 18



KD 17

21





# Gemeiner Bescheid,

Sie es bey

# Übergebung der Ap- pellationen,

ung der Vollmach-  
ung der bisher gewöhn-  
plications-Ende, An-  
Termine zur Inro-  
der- Acten und bis-  
Reclusion derselben,

Auch sonst bey dem

plications - Gerichte  
hin gehalten werden soll.

Berlin, den 12. Januar, 1734.

B E R L I N,

dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Daniel Andreas Mübiger.

